



Politische Gemeinde Rüthi

Gemeindeverwaltung, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi SG Telefon 071 767 77 77 Telefax 071 767 77 88
Gemeindamt Direktwahl 071 767 77 75

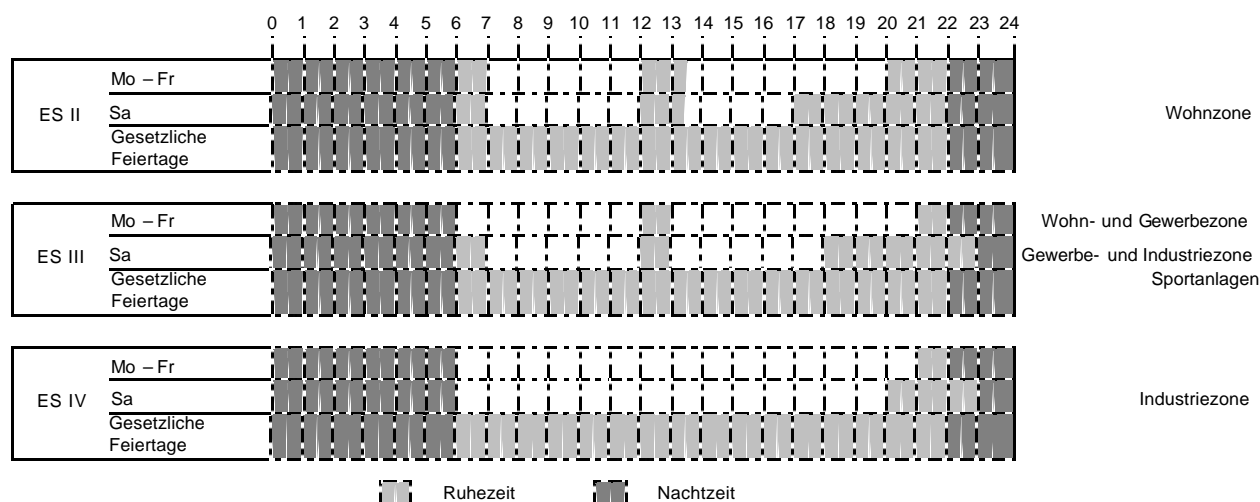


Empfehlungen über den Schutz der „Ruhe“

Diese Empfehlungen verfolgen den Zweck, das natürliche Ruhebedürfnis des Menschen zu schützen und schädliche, lästige, störende oder unzumutbare Lärmeinwirkungen, welche die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden der Bevölkerung erheblich stören, zu vermeiden oder zu vermindern. Diese Empfehlungen gelten, soweit Bund und Kanton nichts anderes bestimmen.

Die Zeit des Schlafens mit hohem Ruhebedürfnis des Menschen wird als Nachtzeit, der Übergang von Tag zu Nacht sowie weitere Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis des Menschen als Ruhezeit bezeichnet. Diese Empfehlungen basieren auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien.

Übersicht Nacht- und Ruhezeit



Während der Nacht- und Ruhezeiten sind lärmverursachende Arbeiten im Freien untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten.

Davon ausgenommen sind:

- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten während der Nachtzeit, wenn der Abstand zu Wohngebieten mindestens 600 m beträgt;
- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeit, wenn der Abstand zu Wohngebieten mindestens 300 m beträgt;
- der Einsatz von Schneeräumungsmaschinen und –geräten.

Störende Freizeitbetätigungen im Freien dürfen während der Ruhe- und Nachtzeiten nicht betrieben werden.

Der Gemeinderat kann Sonderbewilligungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Für die Erlangung einer Ausnahmegewilligung muss dem Gemeinderat spätestens 4 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch mit verbindlichem Lärmschutzkonzept vorgelegt werden. Für Anlässe im Wald gilt das Verfahren gemäss Waldgesetz.